Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 78 (1995)

Heft: 6

Artikel: Was ist in der EXIT geschehen?

Autor: Kehl, Robert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-414095

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Was ist in der EXIT geschehen?

I. Die Wesensverwandlung

In der Generalversammlung der EXIT vom 11. 4. 1992 wurde die Mehrheit des Vorstandes der früheren EXIT in einem geschickt vorbereiteten Überrumpelungsputsch weggewählt. Diese Vorstandsmehrheit hatte sich entsprechend der Zweckbestimmung der Statuten immer engagiert für das freie Verfügungsrecht des Menschen über sein Leben und für ein unbedingtes Selbstbestimmungsrecht der Patienten eingesetzt. Nach dem staatsstreichartigen Putsch zeigte sich rasch, dass der Minderheit diese Zweckbestimmung der Statuten bzw. das freie Verfügungsrecht des Menschen über sein Leben und das unbedingte Selbstbestimmungsrecht des Patienten ein Dorn im Auge war.

Der sachbezogene Konflikt zwischen der Vorstandsmehrheit und der Vorstandsminderheit über die EXIT-Politik, zu dem sich noch ein personeller Konflikt bezüglich des Geschäftsführers gesellte, war für die Vorstandsminderheit eine willkommene Gelegenheit, einen radikalen Kurswechsel vorzunehmen und das ihr nicht genehme, nach ihrer Ansicht zu weit gehende Selbstbestimmungsrecht aus den Statuten herauszunehmen.1 Sie bekannte jedenfalls rasch Farbe und machte sich in Eile daran, eine bezügliche Statutenrevision vorzubereiten. Am 6. Februar 1993 wurde der neue Zweckbestimmungsartikel in einer ausserordentlichen GV verabschiedet (Texte des früheren und des neuen Zweckartikels siehe Kasten auf Seite 5). In der neuen Zweckbestimmung wurde der Einsatz für das freie Verfügungsrecht des Menschen über sein Leben – Herz und Mark der ursprünglichen EXIT - ersatzlos gestrichen. Und was den zweiten Kernsatz anbelangt, wurde zwar das Selbstbestimmungsrecht des Kranken anerkannt, aber durch die Klausel «soweit wie möglich»² im Effekt sofort wieder aufgehoben. Darüber, ob es möglich sei, entscheidet nämlich nicht der Patient, sondern andere entscheiden.

Die faktische Streichung des Selbstbestimmungsrechtes des Kranken hatte übrigens noch eine zusätzliche ausser-

Chaplin 1940 mit einem überhaupt nicht lustigen Streifen in die Kinos gebracht hat und so gesehen seinem Volk nicht fremd sein kann. Auch die Verachtung der Deutschen ist britisch. Amerikaner für dumm zu verkaufen, ist eine englische Leidenschaft. «Deutschland aus dem finanziellen Würgegriff Frankreichs zu befreien», ist das Hauptanliegen des Schatzkanzlers Winston Churchill gewesen.

In einem Punkt ist die Aktion, mit der die Briten die vom zaristischen Geheimdienst fabrizierten «Protokolle der Weisen von Zion» nachäffen, idiotisch. Hätten Juden die Millionen gebracht, wäre «Mein Kampf» – seine Vorurteile bestätigend, hätten sie die «Endlösung» selbst vollzogen – gewonnen gewesen, bevor er richtig angefangen hätte. Mit dem «Warburg-Bericht» hat der Geheimdienst seiner Majestät ein königliches Eigentor erzielt. Er beweist, wie frühzeitig, ungeheuer tief und federführend das «perfide Albion», comme disent les français, in die «Endlösung» verstrickt war.

Rudolf Augstein, Mitarbeiter des «Völkischen Beobachters» und Englands «Hitler» zweiter Wahl, hat seine Landsleute ein halbes Jahrhundert lang geknechtet und geschlagen, betrogen und ausgenommen. Ein freies Land wird Deutschland erst wieder sein, wenn der spiegel-TERROR, die Weiterführung der Bombardierung deutscher Städte mit andern Mitteln, zu Ende ist. Fortsetzung Seite 7

ordentlich weittragende Bedeutung. Bekanntlich war es ein besonderes Anliegen der früheren EXIT, eine unbedingte rechtliche, möglichst gesetzliche Anerkennung der Verbindlichkeit der Patientenverfügungen zu erreichen. Und sie hat dafür viel unternommen und schon einiges erreicht. Mit der Klausel «soweit wie möglich» verbarrikadiert sich die neue EXIT selber einen weiterreichenden Einsatz für dieses Ziel, da sie damit gegen die neuen Statuten verstossen würde. Auch das ist bisher offenbar kaum jemandem bewusst geworden.

Aber nicht genug damit:

Sofort nach dem Coup wurde die bisherige Freitodanleitung durch die neue EXIT zurückgezogen und durch eine solche ersetzt, die letztlich auf *Fremdbestimmung* ausgerichtet ist, weshalb bei der neuen EXIT Proteste eingingen, in denen u.a. nicht ganz zu Unrecht erklärt wurde, die neue Anleitung (Manual für schwerstkranke Freitodwillige) sei unbrauchbar (EXIT-Bulletin Nr. 43, S. 9).

Insgesamt ist die heutige EXIT von der früheren *radikal verschieden*, was die Öffentlichkeit merkwürdigerweise nie zur Kenntnis genommen hat.

Formaljuristisch bedenklich am Coup – der ja zweifelsohne bereits der Statutenänderung diente, die grundsätzlicher gar nicht hätte sein können und das eigentliche Sein der EXIT betraf – war vor allem, dass er nur von 1% der Mitglieder³ beschlossen wurde und dies ohne eine der Sache entsprechende genügende Information der Mitglieder.

Im übrigen sei zum Thema «neue EXIT» hingewiesen auf GPI⁴ Nr. 1/1993 Nr. 7484, Nr. 2/1993, Nr. 7655 und 3/1993 Nr. 7824, ferner Aargauer Tagblatt vom 29. März 1994.

Vereinsrechtlich war das ganze Vorgehen m.E. auch ungesetzlich, weil der Präsident, ohne vom Vorstand dazu ermächtigt worden zu sein (wenn eine solche Ermächtigung überhaupt legal gewesen wäre), die Versammlungsleitung, die die primäre Aufgabe eines Präsidenten ist, einer anderen Person übertragen hatte. Solches war auch nur möglich wegen der undemokratischen Überraschungsstrategie, die das Wesen eines solchen Coups ausmacht.

Mit den vorstehenden Ausführungen soll nicht etwa der Eindruck erweckt werden, EXIT habe abgedankt oder ausgedient. Vor allem ist erfreulich, dass sie nach wie vor Freitodhilfe leistet und damit das freie Verfügungsrecht des Menschen über sein Leben im Prinzip doch wenigstens faktisch zum Teil anerkennt. Für Leute, die sich an der Fremdbestimmung nicht sonderlich stören, ist das nach wie vor eine Hilfe. EXIT wirkt auch insofern positiv, als sie das neue Denken mit Bezug auf Tod und Sterben in erfreulicher Weise vertritt. Sie sensibilisiert die Politiker ferner trotz dem Gesagten für den Gedanken einer gewissen Selbstbestimmung. Aber sie verhält sich in dieser Beziehung genauso ambivalent wie die SAMW⁵ (bzw. die Arztegesellschaften) mit ihren «Richtlinien», in denen sich die Herausgeberin einerseits deklarativ zum Selbstbestimmungsrecht des Patienten bekennt, es aber fast im gleichen Atemzug wieder verleugnet.

II. Ein weiterer Kniefall: Der Verzicht auf eine echte Freitodanleitung

Nachdem die neue Führung der EXIT zu unserem grossen Bedauern mit der ominösen Statutenänderung vor den langjährigen Gegnern der früheren EXIT im zentralsten Punkte kapituliert hatte, hat sie in konsequenter Weiterführung des neuen Kurses gleich auch noch eiligst die frühere Freitodanleitung aus dem Verkehr gezogen, die für die Freitodgegner immer ein besonders schlimmes Ärgernis gewesen war. Sie ersetzte die frühere Freitodanleitung durch eine völlig neue Freitodbroschüre (Manual genannt), eine Instruktion der Mitglieder über die jetzt nur noch durch die EXIT selber mögliche Durchführung eines EXIT-Freitodes.

Die frühere Freitodbroschüre war eine wirkliche Freitodanleitung, die es dem Freitodwilligen ermöglichte, sich von seinem Leiden in voller Unabhängigkeit von anderen Menschen zu erlösen. Sie enthielt bloss nebenbei auch das Angebot der EXIT, dem Freitodwilligen bei seiner Selbsterlösung durch eigens ausgebildete Freitodhelfer beizustehen und ihn vor allem gegen ungebetene Verhinderer und Störer abzuschirmen und ihm so einen würdigen und freien Abschied von dieser Welt zu sichern.

Diese Unabhängigkeit gewährleistete die frühere Freitodbroschüre vor allem dadurch, dass sie darin die Medikamente – und zwar eine Auswahl – genau bezeichnete und beschrieb, die nach den in der Freitodanleitung enthaltenen Erklärungen der EXIT, soweit das bei der heutigen Rechtslage möglich ist, einen relativ raschen, sicheren und schmerzfreien Tod verbürgen. Die Broschüre enthielt auch Anleitungen, wo sich der Freitodwillige trotz den Barrikaden, die die Behörden dauernd errichten, die Medikamente beschaffen kann. Selbstverständlich war darin auch die Dosierung angegeben, und sie enthielt auch alle anderen für die Durchführung nötigen Anleitungen und Instruktionen; unter anderem auch Ratschläge, wie sich der Suizident am besten von der Aussenwelt abschirme, um sein Vorhaben ungestört bis zum Erfolg durchführen zu können. Der Freitodwillige war also auf Grund der früheren Broschüre wirklich in der Lage, den Freitod relativ sicher und würdig selber durchzuführen, wenn er bereit war, die Risiken, die bei einem Alleingang immer bestehen, in Kauf zu nehmen, wofür sehr gute Gründe vorhanden sein können.

Völlig anders verhält es sich mit der neuen Freitodbroschüre. Die neue Broschüre will keine Freitodanleitung im üblichen Sinne des Wortes mehr sein (EXIT-Bulletin Nr. 48, S. 20, rechts), d.h. keine Instruktion von Freitodwilligen, wie sie *selber*, d.h. unabhängig von anderen Personen oder Institutionen (in casu auch unabhängig von der EXIT), eine Selbsttötung (mit Medikamenten) sicher, rasch und schmerzlos durchführen können.

Ein Suizident, der einigermassen sicher sein will, dass sein Vorhaben nicht ein tragischer Misserfolg wird, weil er nicht das richtige Mittel anwendet oder falsch vorgeht, und der die nichtmedikamentösen grausamen und widerlichen Methoden ablehnt, ist nach der neuen Broschüre in mehrfacher Hinsicht absolut von der neuen EXIT abhängig:

- Sie erklärt, sie habe mit den früher empfohlenen Mitteln schlechte Erfahrungen gemacht. Und wer will sie da noch anwenden?⁷
- Sie habe nun aber ein neues, hochwirksames Mittel, das sie als «unseren Stoff» bezeichnet.
- Sie will aber den Namen und die Substanz (Zusammensetzung) des neuen Mittels nicht bekanntgeben. Sie legt grössten Wert darauf, dass es *geheim* bleibt. Im konkreten Falle macht sie dem Arzt die nötigen Angaben zur Ausstellung des Rezeptes.
- Sie allein besitzt das Mittel und kann darüber verfügen. Es ist in keiner Apotheke erhältlich. Sie besitzt das Monopol an diesem Mittel, und es ist ihr wichtig, dass ein Funktionär der EXIT es am verabredeten Tage persönlich überbringt und dem Freitodhelfer übergibt. Offenbar soll dieser es nach der Übergabe sofort in Wasser auflösen und es dem Suizidenten zum Trinken geben. Es sieht so aus, als würde auch der Freiwillige nicht erfahren, was er da schluckt (oder vielleicht zu einem Zeitpunkt, wo keine Gefahr mehr besteht, dass er das Geheimnis preisgibt).
- Die EXIT bestimmt in ihrer Broschüre auch die Voraussetzungen für die Zurverfügungstellung des Mittels:
- die medizinischen Voraussetzungen sind rigoros: Infaust,⁸ unerträglich, unzumutbar, keine Aussicht auf Linderung;
- sie verlangt, dass mindestens *ein* eingehendes Gespräch mit ihrem Sterbebegleiter vorangehen muss;⁹

Die Zweckartikel der früheren und neuen EXIT-Statuten im Vergleich

Frühere Statuten (gültig gewesen bis 6. Februar 1993)

Art. 2 Die Vereinigung setzt sich ein für

- das freie Verfügungsrecht des Menschen über sein Leben
- das freie Selbstbestimmungsrecht des Kranken
- das Recht des Menschen auf einen humanen Tod
- Freitodhilfe für sterbewillige Schwerstkranke

Neue Statuten (gültig ab 6. Februar 1993)

2. EXIT anerkennt im Leben und im Sterben das Selbstbestimmungsrecht des Menschen, das **soweit wie möglich** zu beachten ist. Das einzelne Mitglied soll, vorausschauend, sterbeverzögernde Massnahmen einer technischen Medizin durch eine individuell abgefasste Patientenverfügung in Grenzen halten können. EXIT setzt sich dafür ein, dass diese Willenserklärung von Ärzten und Pflegepersonal befolgt wird. Bei infauster Prognose, unerträglichen Schmerzen oder unzumutbarer Behinderung soll – durch Abgabe einer entsprechenden Broschüre und allfällige Begleitung – Freitod ermöglicht werden.

Um ein natürliches Ableben in würdigem Rahmen zu erleichtern, unterstützt EXIT Einrichtung und Betrieb von speziellen Hospizen und kann sich mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung verbinden.

EXIT pflegt Kontakte zu Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland. EXIT ist Mitglied der «World Federation of Right to Die».

- und dies in Anwesenheit der Angehörigen;
- und dass die Angehörigen mit dem Freitod einverstanden sein müssen;
- sie entscheidet auch nach freiem Ermessen darüber, ob die Voraussetzungen erfüllt seien, ob ein Freitod gerechtfertigt sei (der im EXIT-Bulletin Nr. 49 S. 13 abgedruckte Brief ist diesbezüglich aufschlussreich und zeigt, dass es sich beim Entscheid der EXIT um einen wirklichen Gnadenakt handelt; vgl. auch Bulletin Nr. 37, S. 10, vierter Besuch);
- da die EXIT immer frei ist, ob sie Sterbehilfe leisten und deshalb ihr Mittel zur Verfügung stellen will, wäre ihre Ablehnung auch dann rechtmässig, wenn ein klarer Befund im Sinne ihrer eigenen Voraussetzungen vorläge.

Sicher gibt es Leute – und es wird sogar die Mehrheit sein –, die sich an der geschilderten Abhängigkeit von den Funktionären der EXIT und an der Geheimhaltung des Mittels wenig stossen. Die meisten Menschen sind, wie Kant sagt, froh, wenn andere sich für sie abmühen, die Dinge zu hinterfragen. Wer aber das feierliche Reden vom Selbstbestimmungsrecht ernst nimmt – und für Individualisten ist es einer der obersten Werte –, kann über obige Fragen nicht einfach hinweggehen.

Dr. iur. Robert Kehl

Fussnoten

- ¹) Es würde schon interessieren, wer für diesen Kurswechsel konkret geradestehen will. Manfred Kuhn hat in der Nr. 41 der Bulletins bemerkt, eine Statutenrevision sei bereits in Vorbereitung (S. 4). Nach der gleichen Nummer hat Präsident Schär unter Hinweis auf die frühere Zweckbestimmung noch ausdrücklich erklärt, EXIT sehe keinen Grund, von ihren Zielsetzungen abzuweichen!
- ²) Was bedeutet das konkret?
- ³) Nach § 33 BGB müssen bei einer Änderung des Zweckes des Vereins sogar alle Mitglieder zustimmen.
- ⁴) GPI: Gesundheitspolitische Informationen.
- ⁵) SAMW: Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften. Die SAMW hat zwar deklarativ den Standpunkt eingenommen, der Wille des Patienten sei zu respektieren, diese Anerkennung jedoch gleich wieder aufgehoben durch die Proklamation: «...letztlich entscheidet aber (auch beim Vorliegen einer Patienten-Verfügung) der Arzt.» Wenn die EXIT diesem eindeutigen Standpunkt mit der Konzession begegnet, das Selbstbestimmungsrecht des Patienten sei nur «soweit wie möglich» zu respektieren, sinkt sie vor der SAMW schon fast etwas in die Knie.
- ⁶) Mit Bezug auf die neue Freitodbroschüre sprach Herr Sigg selber sinngemäss von einer weitgehenden Kapitulation (EXIT-Bulletin Nr. 43, S. 10).
- ⁷) Sie betont auch, dass die Anlegung eines Vorrates, wie das vorher eine weitverbreitete Übung war, nicht mehr möglich sei.
- ⁸) Infaust: unheilbar und bald zum Tode führend. Ich zweifle aber nicht, dass die entscheidenden EXIT-Instanzen in besonders pitoyablen Fällen ausnahmsweise auch nichtterminalen Gesuchstellern das Mittel zur Verfügung stellen würden.
- ⁹) Dies und auch anderes empfindet ein freier Mensch als Paternalismus, Behirtung und Bevormundung.

Vorabdruck aus: «Halt, das ist mein Leben», Sammlung der Publikationen von Dr. R. Kehl über Sterbehilfe, Band 44 der Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Gesundheitspolitik. Der Band erscheint voraussichtlich im Juli dieses Jahres.

Kreuzzüge feiern?

jk. Am 27. November 1095 erliess Papst Urban II. nach dem Konzil von Clermont (in Frankreichs Auvergne) einen Appell an die Christen Europas, den Glaubensbrüdern im Orient, im Heiligen Land, zu Hilfe zu eilen, worum diese schon mehrmals gebeten hätten:

«Ein Volk, von Persien herkommend, die Selschuken (Türken), überfällt unsere Ländereien, zerstört die Kirchen, und zahlreiche Christen werden getötet oder als Sklaven verschleppt. Wenn die Besetzung der heiligen Stätten weiterhin geduldet wird, müsste mit einer noch grösseren Zahl von gemordeten und versklavten treuen Gläubigen gerechnet werden. Nicht ich, der Bischof der Kirche Gottes, rufe zum Widerstand auf, sondern er ist es, der Herr Christus, der euch befiehlt einzuschreiten. Jedem, der teilnimmt an diesem Zuge - und sollte er auch im Kampf gegen die Heiden fallen -, sind die Sünden nachgelassen. Welche Schande wäre es doch, wenn ein verachtetes, heruntergekommenes Volk, Sklaven des Teufels, siegen würde über die Nation, die sich ganz dem Dienste Gottes verschrieben hat und sich auszeichnet durch den Namen Christi. Alle jene, die sich bis anhin mit privaten Kriegen beschäftigten, die Briganten, die die eigenen Brüder bekämpften, die Söldner, die sich für ein paar lumpige Franken prostituieren, alle diese Krieger mögen sich nun für die gerechte Sache Gottes einsetzen; sie werden dort glücklich und reich sein!»

Und sie marschierten... Insgesamt verliessen über 1,1 Millionen Kreuzfahrer Europa. Die Hälfte jedoch erreichte das heilige Land nie, sie fiel im Kampf gegen die Ungläubigen.

Im Jahre 1212 wurde selbst für Kinder ein Kreuzzug organisiert. 30 000 Kinder wurden in Marseille eingeschifft, aber sie erreichten das Heilige Land nie, sie wurden in Alexandrien als Sklaven verkauft.

Unter greulicher Hinschlachtung von Mohammedanern wurden Antiochien und Jerusalem erobert. Acht Kreuzzüge führten, über Reiserouten des Massakers, durch Europa nach Palästina. Ganze Regionen wurden zerstört, Länder ruiniert, Hunderttausende von Juden, Türken und Arabern getötet. 1096, der Appell aus Clermont hatte die Stadt soeben erreicht, massakrierten die Regensburger ihre Juden. Heute sind, **Juden zu schlachten, verbindet die Christen seit eh und je**, Clermont-Ferrand und Regensburg Partnerstädte.

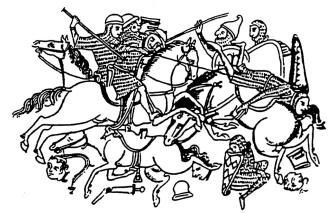
1995 will die katholische Kirche in einer aufwendigen Feier des Aufrufs zum ersten Kreuzzug gedenken. Unterstützt wird sie von der Regionalregierung der Auvergne, die, ohne eine einzige Gegenstimme, einen Kredit in der Höhe von vorläufig Fr. 1 500 000.– beschlossen hat. Sämtliche Parteien haben versagt, von Le Pens Front National bis hin zu den Kommunisten stimmten alle zu. Einige Grüne und Sozialisten enthielten sich der Stimme.

Die französischen Freidenker und befreundete Oranisationen verurteilen diesen Beschluss, denn er widerspricht dem seit 1905 gültigen Gesetz der strikten Trennung von Staat und Kirche. Eine klerikale Machtdemonstration darf nicht mit Steuergeldern finanziert werden.

Frankreichs Freidenker rufen zu einer Protestkundgebung auf:

MEETING DE LA LIBRE PENSEE

Samedi 24 Juin 1995, à 16 H. amphithéatre P. Collomp, Avenue Carnot, Clermont-Ferrand



Mêlee entre Croisés et Sarrasins à Damiette. Miniature des «Chroniques de Mathieu». Paris, XIIIº siècle